

SONDERBEDINGUNGEN FÜR CFD-GESCHÄFTE



I. Ausführungsgrundsätze

| | |
|--|------------|
| 1. Contract for Difference (CFD) | 2 |
| 2. Handelsplattform | 2 |
| 3. Kommissionshandel | 2 |
| 4. Kunden | 2 |
| 5. Kapital | 2-3 |
| 6. Tagesendbuchung | 3 |
| 7. Sicherheiten | 3 |
| 8. Margin Call | 3 |
| 9. Veränderung eines Margin-Parameters | 3 |
| 10. Overnight Margin | 3 |
| 11. Margin Call | 3 |
| 12. Zwangsglattstellung | 3-4 |
| 13. Basiswerte | 4 |
| 14. Handels- und Geschäftszeiten | 4 |
| 15. Kursstellung | 4 |
| 16. Aufträge in der Handelsplattform | 4-5 |
| 17. Positionseröffnung, -schließung und -bewertung | 5-6 |
| 18. Zwangsschließung | 6 |
| 19. Störung des Betriebs | 6 |
| | |
| Anhang 1 – Mistrade-Regeln | 7 |
| Anhang 2 – Ordertypen | 7-8 |
| Anhang 3 – Kontraktspezifikationen | 8-9 |

Sonderbedingungen für den CFD-Handel

Diese Sonderbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contracts for Difference, »CFDs«) über die BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich (im Folgenden »Hello bank!« oder »Kreditinstitut«) (Intermediär) mit der Commerzbank AG (Market Maker) für Rechnung des Kunden im Zusammenhang mit der von der Commerzbank AG betriebenen Handelsplattform und unter Verwendung eines Kontos ohne Nachschusspflicht.

In der Folge wird der Intermediär seine vertraglichen Beziehungen zum Kunden auf Basis dieser Ausführungsgrundsätze gestalten.

Diese Sonderbedingungen sind wie folgt strukturiert:

I. Ausführungsgrundsätze

Anhang 1 – Mistrade-Regeln

Anhang 2 – Ordertypen

Anhang 3 – Kontraktsspezifikationen

I. Ausführungsgrundsätze

Die folgenden Ausführungsgrundsätze gelten zwischen dem Market Maker und dem Intermediär und werden hier spiegelbildlich zwischen dem Intermediär und dem Kunden vereinbart.

1. Contract for Difference (CFD)

1.1. Ein CFD (im Nachfolgenden auch »Kontrakt« oder »CFD-Geschäft« genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kurses eines Basiswertes (der Kontraktkurs), bei dem keine effektive Lieferung des eigentlichen Basiswertes erfolgt. Die Möglichkeit, etwaige mit dem Basiswert verbundene Rechte wahrzunehmen (z. B. bei Aktien die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung), ist bei CFD mangels Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen. Ziel eines CFD-Geschäftes ist es an der Kurs- und ggf. der Dividendenentwicklung des Basiswertes zu partizipieren. Das Handelsergebnis (Gewinn oder Verlust) errechnet sich also aus der Differenz von Einstands- und Ausstiegskurs des CFD.

1.2. Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet (»CFD-Position«) und durch die Ausführung eines entgegengerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen (»CFD-Handel«). Mehrere CFD-Positionen auf einen Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vergl. Positionseröffnung).

1.3. Im Falle einer Kauf-Position (»CFD-Long-Position«) wird eine positive Wertveränderung des Basiswertes als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkauf-Position (»CFD-Short-Position«) wird eine positive Wertveränderung des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen CFD-Kontrakt (»Force Open«) ist grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen möglich.

1.4. Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs (»Handelsvolumen«). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes ab. Basiswerte können u. a. Aktien, Aktienindizes, Währungen oder Rohstoffe sein.

1.5. Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, »GuV«) ermittelt. Die Wertveränderung wird als Gelbbuchung ausgedrückt.

1.6. Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

1.7. Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

1.8. Die effektive Lieferung des Basiswertes ist dabei ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswertes verbundener Rechte.

2. Handelsplattform

2.1. Der Market Maker betreibt für und im Auftrag des Intermediärs eine elektronische Handelsplattform (»die Handelsplattform«). Der Intermediär beauftragt den Market Maker alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Gegenüber dem Kunden haftet alleine der Intermediär für alle Ansprüche, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.

2.2. Der CFD-Handel wird ausschließlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen, die Kunden betreffen, werden durch

Mitteilungen in der Handelsplattform angekündigt und zu dem dort ebenfalls mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3. Kommissionshandel

3.1. Der Market Maker stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten.

3.2. Der Intermediär schließt Kontrakte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden zu den von dem Market Maker in die Handelsplattform eingestellten Kontraktkursen und zu den jeweils gültigen Konditionen ab (»Ausführungsgeschäfte«). Der Intermediär stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Market Maker wäre. Zu diesem Zweck schließt der Intermediär mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD ab (»Erfüllungsgeschäft«).

Zwischen Market Maker und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an den Intermediär.

4. Kunden

4.1. Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann aus wichtigem Grund gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung liegt vor, wenn aus Sicht des Market Makers ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

4.2. Eine zweckwidrige Nutzung liegt dann vor, wenn ein Kunde

- CFD-Geschäfte tätigen und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzen, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen)
- gegenläufige CFD-Geschäfte auf verschiedenen Konten unter dem Ausschluss von Marktrisiken tätigt; hiervon explizit ausgenommen sind gegenläufige Positionen aus Force Open Orders auf demselben Konto;
- nicht vom Market Maker autorisierter Software nutzt um, Aufträge an die Handelsplattform zu erteilen
- über ein zeitnahes Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen versucht (»Marktmanipulation«).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

5. Kapital

5.1. Gesamtkapital

Das Gesamtkapital wird untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen und beinhaltet die beim Intermediär hinterlegte Sicherheit, den Saldo aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen dem Intermediär bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) (»Gesamtkapital«). Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstige Kapitalmaßnahmen sowie Overnightfinanzierungskosten hingegen werden nicht untertäglich ausgewiesen, sondern fließen am Tagesende in die Berechnung des Gesamtkapital ein.

5.2. Mindestkapital

Das Mindestkapital ergibt sich aus dem Maximum der Gesamt-Margin-Anforderungen und der Mindestsicherheit (»Mindestkapital«). Die Mindestsicherheit ist dem Verzeichnis »Konditionen für den CFD-Handel« zu entnehmen. Das Gesamtkapital muss jederzeit die Gesamt-Margin-Anforderung und Mindestsicherheiten übersteigen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht.

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter
- eine etwaige Overnight-Margin.

5.3. Freies Kapital

Das „Freie Kapital“ ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Marginanforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

5.4. Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendabrechnungverbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist („Verfügbares Kapital“).

6. Tagesendabrechnung und -verbuchung

6.1. Die Tagesendabrechnung für den Geschäftstag erfolgt in der Handelsplattform. Mit der Tagesendabrechnung erfolgt die Verrechnung

- des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen („Saldo geschlossener CFD-Positionen“)
- des Saldo der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen („Saldo offener CFD-Positionen“)
- von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Anhang Kunden-Konditionen geschuldet sind.

6.2. Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 5).

Anfallende Steuern können einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

6.3. Die Tagesendabrechnung ist vom Kunden handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen dem Intermediär gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.4. Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der bei dem Intermediär hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendabrechnung“).

7. Sicherheiten

Beim CFD-Handel ist der Kunde verpflichtet, über den Intermediär für jede offene CFD-Position eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Diese Sicherheitsleistung wird Margin genannt. Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Intermediär bzw. dem Market Maker aus offenen CFD-Positionen. Die Höhe der Margin richtet sich wiederum nach der Assetklasse des Basiswerts. Die Margin wird vom Intermediär in der Handelsplattform ausgewiesen und kann erst ab diesem Zeitpunkt als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf den unmittelbaren Ausweis der auf dem Sicherheitenkonto gutgeschriebenen Sicherheiten in der Handelsplattform; die Sicherheit wird üblicherweise bis zum Tagesende der Buchung in der Handelsplattform ausgewiesen.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen den Intermediär. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

8. Margin-Anforderung

Während der Handelszeiten werden für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden beim Intermediär erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheit („Margin-Anforderung“) berechnet.

Die Höhe der Margin-Anforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in der Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der den Instrumentendetails entnommen werden kann („Marginparameter“).

Für die fortlaufende Berechnung der Marginanforderung ist im Fall von CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) und im Fall von CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) maßgeblich. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung.

Für die Berechnung der Marginanforderung bei Positionseröffnung ist im Fall von CFD-Long-Positionen der Kaufkurs (Ask) und im Fall von CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) maßgeblich. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

9. Veränderung eines Marginparameters

Der Marginparameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits eingetreten sind:

- Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z. B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z. B. Arbeitsmarktdaten)
- Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Schuldenschnitte, Krisen, Wahlen oder Abstimmungen)
- Katastrophen (z. B. Erdbeben, Unfälle)

Ein Marginparameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

Die Erhöhung wird durch Mitteilung in der Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter in die Instrumentendetails eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offenen CFD-Positionen kann der geänderte Marginparameter in den Fällen von vorstehend (Ziffer 9 erster Absatz) sofort Anwendung, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von vorstehend (Ziffer 9, zweiter Absatz) findet der veränderte Marginparameter drei Geschäftstage nach Bekanntgabe Anwendung.

Die Änderung der Marginparameter hat bis auf Weiteres Geltung oder kann in der Mitteilung in die Handelsplattform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet werden.

10. Overnight Margin

Zur Begrenzung von Risiken aus Overnight-Positionen wird eine Overnight-Margin festgesetzt.

Die Overnight-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet und ist Bestandteil der vom Kunden zu stellenden Sicherheit. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein erhöhter Overnight-Margin-Parameter Anwendung. Der Overnight-Marginparameter beträgt maximal den zehnfachen Wert des Margin-Parameters und kann den Instrumentendetails entnommen werden („reguläre Overnight-Margin“). Die Overnight-Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFD wirksam. Ein gesonderter Hinweis auf der Plattform muss nicht erfolgen.

Zur Geschäftseröffnung des folgenden Geschäftstages endet die Anwendung der Overnight-Margin und die Margin-Berechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

Über die reguläre Overnight-Margin hinaus kann dann eine erhöhte Overnight-Margin nach gesonderter Mitteilung erhoben werden (erhöhte „Overnight-Margin“), wenn der Kunde nach Auffassung des Market Makers und des Intermediärs regelmäßig und systematisch Overnight-Positionen zum Zwecke der Begrenzung seines Marktrisikos einget.

11. Margin Call

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen („Margin Call“).

Es können in Abhängigkeit von dem Verhältnis von Marginanforderung und Gesamtkapital nacheinander zwei Margincalls ausgelöst werden. Die Grenzen, ab deren Erreichen der jeweilige Margin Call ausgelöst werden kann („Margin Call Level“), sind in der Handelsplattform ersichtlich.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Call nicht gewährleistet werden kann.

12. Zwangsglattstellung

12.1. Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder des Intermediärs ganz oder teilweise geschlossen werden („Zwangsglattstellung“), wenn

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen und in der Handelsplattform angezeigt worden ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90 % des Gesamtkapitals auslastet

12.2. Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

12.3. Dabei werden zunächst gegenläufige CFD-Positionen und danach die verbleibenden offenen CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihrer Margin-Anforderung jeweils vollständig zwangsglattgestellt, wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist) bis das Gesamtkapital das Mindestkapital wieder übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d. h. alle CFD-(Teil-)Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung lediglich einer einzelnen CFD- Teilposition erfolgt dagegen nicht.

Wenn CFD-Positionen nach dieser Ziffer 12 zwangsglättgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglättstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen fest.

- 12.4. Um die Zwangsglättstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Margin-Anforderung kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglättstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglättstellung bei eingetretener oder drohender Unterschreitung oder bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Risikobegrenzung im eigenen Interesse des Market Makers bzw. des Intermediärs. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglättstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglättzustellen. In einem solchen Fall kann die offene CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglättgestellt werden, sofern die Anforderung an das Mindestkapital in diesem Zeitpunkt weiterhin nicht erfüllt sind; eine Zwangsglättstellung kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

- 12.5. Sofern trotz erfolgter Zwangsglättstellung der eingetretene Verlust das Gesamtkapital übersteigt und ein negativer Kontosaldo verbleibt, entsteht keine Nachschusspflicht für den Kunden.

13. Basiswerte

Basiswerte können Aktien, Aktienindizes, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern („Referenzmärkte“) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden („Basiswerte“). Die möglichen Basiswerte sind dem Instrumentendetails in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z. B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Pflicht zur Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf besteht nicht. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFDs („Letzter Handelstag“). Ausnahmen sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende CFD-Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d. h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus den Instrumentendetails sowie den Anlagen Konditionen und Kontraktspezifikationen.

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen bestimmte Ausgleichzahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

14. Handels- und Geschäftszeiten

Die „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra für den Handel geöffnet ist oder der Market Maker ankündigt, trotz eines Xetra-Feiertags, einen CFD-Handel anzubieten.

Die Geschäftszeiten der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 02:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftseröffnung“) und enden um 23:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftsschluss“, zusammen mit der Geschäftseröffnung die „Geschäftszeiten“). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Ein „Handelstag“ in einem CFD ist jeder Geschäftstag, an dem der Referenzmarkt geöffnet ist.

Die „Handelszeiten“ der jeweiligen CFD orientieren sich an den Handelszeiten der Basiswerte und werden in den Instrumentendetails ausgewiesen. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden eigenständig zu überwachen. Handelsfreie Zeiten beinhalten auch tägliche Handelspausen an den Referenzmärkten.

15. Kursstellung

- 15.1. Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein („jeweils ein „Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten, sondern gilt vielmehr als Aufforderung des Market Maker an den Intermediär zur Abgabe von Angeboten zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf den Referenzmärkten quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes („Referenzkurse“).

Die Handelswährung der Kontraktkurse können den Instrumentendetails entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen („Markttiefe“). Die Markttiefe setzt sich aus mehreren Preisstufen (bis zu 10) zusammen, in denen jeder Preisstufe ein Bid- und Ask-Kurs und eine Kontraktanzahl zugeordnet sind. Dabei fällt der Bid-Kurs mit jeder Preisstufe ab und der Ask-Kurs steigt mit jeder Preisstufe an. Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

- 15.2. Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist der Anlage Konditionen zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vergl. Ziffer 9, erster Absatz).

- 15.3. Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Positionseröffnung bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der üblicherweise erwarteten Schwankungsbreite des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Einstellung einer Mitteilung in der Handelsplattform bekanntgemacht und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

- 15.4. Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kursstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmarkt. Die Einschränkung, die auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht, gilt nicht als Marktstörung. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten für diesen Basiswert, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich.

Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“). Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

- 15.5. An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist der Market Maker nicht verpflichtet CFD-Kurse zu stellen.

- 15.6. Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in Ziffer 4.2 im Anhang 3 (Kontaktspezifikationen) genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder diese zu erwarten ist.

Der Market Maker behält sich vor, die Kursstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 9 genannten Umständen der Fall sein.

- 15.7. Trotz einer Marktstörung kann der Market Maker entscheiden, weiterhin Kurse zu stellen, sofern statt des in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmarkts ein geeigneter weiterer Referenzmarkt zur Verfügung steht.

16. Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung nur über die Handelsplattform möglich. Es bleibt dem Intermediär unbenommen, Aufträge für den Kunden die per Telefon oder Telefax erteilt wurden anzunehmen und in die Handelsplattform einzustellen. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich im Anhang Ordertypen. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt, ergibt sich aus den Instrumentendetails und kann vom Market Maker jederzeit neu festgesetzt werden.

16.1. Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden an den Intermediär („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, den Intermediär über ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon oder Telefax mit dem Intermediär in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon bzw. per Telefax zu erteilen. Eine solche telefonische bzw. per Telefax vorgenommene Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d. h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z. B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden wenn

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist
- c) es bei einem Basiswert zu einem Besonderen Ereignis (Anhang 3 Ziffer 4.2) kommt
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird
- f) der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt
- g) der Market Maker aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

16.2. Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrags nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auftrags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von Neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß Konditionenverzeichnis sofort fällig.

16.3. Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d. h. im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position („Take Profit“ Auftrag, „Stop Loss“ Auftrag oder „Trailing Stop“ Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit oder Stop Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln

keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d. h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

16.4. Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gründe für eine Auftragsablehnung können insbesondere sein, wenn

- das freie Kapital im Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Margin-Anforderung ist
- die Mindestsicherheit unterschritten wird
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

17. Positionseröffnung, -schließung und -bewertung

17.1. Positionseröffnung

Die Ausführung eines Auftrags führt zu einer CFD-Position auf einen Basiswert über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten mit der jeweiligen Handelsrichtung (Long oder Short). Die Position wird in der jeweiligen Basiswährung des CFD geführt.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position bezogen auf den gleichen Basiswert ist grundsätzlich nicht möglich. Der Kunde kann jedoch durch Erteilung einer Force Open-Order eine CFD-Long- und eine CFD-Short-Position bezogen auf denselben Basiswert gleichzeitig führen. Die CFD-Gesamtposition setzt sich dann aus der Summe der CFD-Long- und CFD-Short-Position zusammen. In der Handelsplattform erfolgt die Anzeige als CFD-Long- und CFD-Short-Gesamtposition

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position.

Werden CFD-Positionen über den Geschäftsschluss hinaus gehalten („**Overnight-Positionen**“) werden diese am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen („**Overnight-Risiko**“). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („**Overnightfinanzierungskosten**“), die nach Maßgabe der Konditionen geschuldet und fällig sind. Im Falle von gegenläufig geführten Positionen werden Overnightfinanzierungskosten für CFD-Long- und CFD-Short-Positionen berechnet.

17.2. Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Wertveränderung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher Kauf- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der Kauf- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Market Makers enthalten. Diese Wertveränderung kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn bzw. Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss („**Schlusskurs**“) bewertet.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendabrechnung abgerechnet und vorläufig gutgeschrieben. Hierbei werden bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus Vortagen berücksichtigt. Vorläufig gutgeschrieben bedeutet, dass unrealisierte Gewinne nicht in das verfügbare Kapital einfließen, unrealisierte Verluste aber das verfügbare Kapital reduzieren.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

17.3. Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen. Gegenläufige Positionen bezogen auf den gleichen Basiswert werden dabei jeweils durch ein eigenes Gegengeschäft geschlossen.

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Positionen schließen und dadurch die unrealisierten Gewinne oder -Verluste realisieren.

Der Anspruch auf Positionsschließung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Wird eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen werden, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden („first in, first out“), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden unrealisierte Gewinne oder Verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierte Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutgeschriebenen Beträge (siehe Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen Umrechnungskurs. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Die Verpflichtung zur Positionsschließung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrerer Aufträge erteilen muss.

18. Zwangsschließung

Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise durch den Market Maker geschlossen werden, wenn

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen des Market Makers nicht abzusehen ist; der Market Maker wird dem Intermediär die beabsichtigte Zwangsschließung mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab ankündigen; der Intermediär ist verpflichtet, die Mitteilung seinen Kunden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine unterlassene Mitteilung des Intermediäres verhindert nicht die Wirksamkeit der Zwangsschließung
- der Market Maker sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften bzw. Leihgeschäften mit Dritten (Ziffer 15.3, 2. Absatz) nach billigem Ermessen nicht mehr absichern kann; vorausgesetzt, dass der Intermediär dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung auf Mitteilung des Market Makers mit einer Frist von einem Geschäftstag vorab angekündigt hat;
- eine offene Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4) nicht rechtzeitig glattgestellt wird;
- ein Fall der Ziffern 4.2 und 5.2 (Besondere Ereignisse) der Kontraktspezifikationen vorliegt;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an den Intermediär, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z. B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt)

19. Störung des Betriebs

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Intermediär ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;
- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach dem Wertpapierhandelsgesetz beachten.

Anhang 1 – Mistrade Regeln

1. Allgemeines

Weicht ein von dem Market Maker gestellter Kurs aufgrund

- eines technischen Fehlers der Handelsplattform,
- eines Irrtums bei der Kursstellung in der Handelsplattform,
- eines Bedienungsfehlers,
- von Dritten bezogener fehlerhafter Daten oder
- einer offiziellen Berichtigung des Preises des Basiswertes durch Börsenorgane bzw. die Geschäftsleitung des maßgeblichen Referenzmarktes

erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontrakts bzw. der Schließung der CFD-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Mistrade“), so ist der Market Maker berechtigt, und auf Verlangen des Intermediärs verpflichtet, den Kontrakt aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn von den zuständigen Stellen des maßgeblichen Referenzmarktes von den dort anwendbaren Mistrade-Regelungen Gebrauch gemacht wird.

Der Market Maker entscheidet nach billigem Ermessen ob die Abweichung des von ihm gestellten Kurses von dem Referenzpreis erheblich ist; für die Feststellung des Referenzpreises gilt Ziffer 15 der CFD-Ausführungsgrundsätze entsprechend. Eine Abweichung von mehr als 3 % in Xetra-Werten und von mehr als 7,5 % in non-Xetra-Werten gilt stets als erheblich.

2. Geltendmachung eines Mistrades

Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Vertragsparteien selbst gestellt werden. Die Aufhebung wegen eines Mistrades bzw. das Verlangen nach Aufhebung muss unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position kam, erklärt werden. In den Fällen der Ziffer 1. Satz 1 Buchstabe (e) und Satz 2 endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem der Preis des Basiswertes offiziell berichtigt bzw. von den Mistrade-Regelungen des maßgeblichen Referenzmarktes Gebrauch gemacht wurde; ist dieser Tag kein Geschäftstag, so endet die Frist eine (1) Stunde nach Geschäftsschluss des nächsten Geschäftstages.

Führt der Mistrade zu einer Preisabweichung von mehr als EUR 25.000, so kann die Aufhebung bis einschließlich 11:00 Uhr des auf den Geschäftstag, an dem es zur Eröffnung bzw. Schließung der CFD-Position kam, folgenden Geschäftstags erklärt werden. Die Erklärung erfolgt per Mail oder telefonisch.

Hebt der Market Maker den Kontrakt auf, so entsteht entsprechend ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens; insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt um einen Mistrade handelt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere solche auf entgangenen Gewinn aus dem aufgehobenen Kontrakt, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mistrade nicht auf einem Verschulden des Market Makers beruht.

Der Market Maker kann Kontrakte aufheben, die deshalb zu einem vom Referenzpreis abweichenden Kurs ausgeführt werden, weil der Kunde die Handelsplattform manipuliert, verändert oder in anderer Weise so genutzt hat, dass Änderungen der von dem Market Maker gestellten Kurse zwischen Anweisungs- und Ausführungszeitpunkt nicht angezeigt werden. Auch unzulässig ist der Einsatz von Computerprogrammen, die solche Preisabweichungen ermitteln oder darauf automatisiert handeln oder in ähnlicher Weise ein Handeln ohne Marktrisiko ermöglichen. Eine solche Aufhebung muss der Market Maker unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Aufhebungsgrund, spätestens mit Geschäftsschluss des zehnten (10.) Geschäftstages ab Erteilung des Auftrags, erklären.

Wird die Glattstellung einer CFD-Position als Mistrade aufgehoben, so hat dies zur Folge, dass die CFD-Position weiterhin offen ist.

Anhang 2 – Ordertypen

1. Market Order

Bei der Market Order erteilt der Kunde dem Intermediär unlimitierte Kauf- oder Verkaufsaufträge, die zum nächstmöglichen Brief- (Ask) oder Geldkurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe (VWAP) ausgeführt werden („Market Order“). Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen.

Market-Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarktes des entsprechenden Basiswertes erteilt werden.

Bei Market Orders kann es aufgrund der Marktsituation zu Abweichungen beim Ausführungskurs kommen, d. h. der tatsächliche Ausführungskurs kann vom auf der Handelsplattform angezeigten Kontraktkurs zum Zeitpunkt des Angebots abweichen.

2. Limit Order

Mit einer „Limit Order“ kann der Kunde dem Intermediär bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (VWAP) des Kontrakts.

Ein limitierter Kaufauftrag (Limit Order) wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

3. Stop Order

Eine „Stop Order“ gilt als Kauf oder Verkaufsauftrag, die zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. Bestens (Market Order) ausgeführt wird, nachdem ein festgelegter Kurs (Stop Kurs) erreicht oder überschritten wurde (Kauf Order) bzw. erreicht oder unterschritten wurde (Verkauf Order). Die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge erfolgt als Market Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level, sofern die hier quotierte Menge zur Ausführung der Order ausreicht. Die Ausführung zum Stop Kurs wird seitens des Market Makers nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragsseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswertes. Wird eine Stop Order mit der Geschäftsart Kauf kombiniert, wird erst nach Überschreitung der Stop-Marke gekauft (Stop-Buy zum Öffnen einer Long-Position oder zum Schließen einer Short-Position). Wird eine Stop Order mit der Geschäftsart Verkauf kombiniert, wird erst nach Unterschreitung der Stop-Marke verkauft (Stop Loss zum Öffnen einer Short-Position oder zum Schließen einer Long-Position).

4. Force Open Order

Die „Force Open Order“ ist eine Market-, Limit- oder Stop Order, die zur gleichzeitigen Eröffnung und Führung einer gegenläufigen CFD Position bezogen auf denselben Basiswert führt. Die Definitionen entsprechen den oben beschriebenen Ordertypen.

5. Stop Loss Order

Die Stop Loss Order ist eine spezielle Auftragsart, bei der ein Absicherungsauftrag mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Sie erlaubt dem Kunden, die Verluste offener Handelspositionen zu begrenzen. Die Stop Loss Order kann bei schnellen Kursschwankungen unter bzw. über dem Einstandskurs liegen. Auch für diese spezielle Auftragsart ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level maßgeblich. Die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge erfolgt als Market Order, d. h. unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs unter der Bedingung ausreichender Liquidität.

Die Stop Loss Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegengeschäft geschlossen, wird eine angehängte Stop Loss Order automatisch gelöscht.

6. Trailing Stop Loss Order

Die „Trailing Stop Loss Order“ ist eine dynamische Stop Loss Order. Das bedeutet, dass je nach Kursentwicklung die Stop Order um einen festgelegten Betrag dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen wird, sobald der CFD-Kontraktkurs ein neues Hoch (CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (CFD-Short-Position) erreicht hat: Das Stop-Limit wird hier in Abhängigkeit von der Kursentwicklung automatisch um den vorgegebenen Abstand zum Höchstkurs (CFD-Long-Position) bzw. Tiefstkurs (CFD-Short-Position) nach Eröffnung der CFD-Position nach folgendem Muster angepasst: Bei steigenden Kursen werden die Stop-Limits von Verkäufen (Stop Loss) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; Stop Limits von Käufen (Stop Buy) bleiben unverändert. Bei fallenden Kursen werden die Stop Limits von Käufen (Stop Buy) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“; Stop Limits von Verkäufen bleiben in diesen Fällen unverändert.

7. Take Profit Order

Die „Take Profit Order“ kann ebenfalls zur Positionsabsicherung eingesetzt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Limit-Order zur Gewinnrealisierung („Take Profit“). Eine limitierte Kauforder wird demnach zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Kauforder definierte Volumen zum

Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Dementsprechend wird eine limitierte Verkaufsoffer zum Limit oder entsprechend einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Verkaufsoffer definierte Volumen zum Limit oder einem entsprechend höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

Absicherungsorders können auch direkt bei Erteilung der Basisorder zur Positionseröffnung angehängt werden (Folge-Order). Die Absicherungsorder kann entweder als konkretes Limit, als absoluten Kursabstand zum Take Limit/Ausführungskurs der Basisorder oder als gewünschten maximalen absoluten Gewinn oder Verlust eingegeben werden, der allerdings nicht garantiert werden kann.

8. If-Done-Order

Bei einer „If Done-Order“ werden mehrere Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (Market, Limit oder Stop Order) der Folgeauftrag oder die Folgeaufträge (Stop Loss-, Trailing Stop- oder Take Profit Order) ausgelöst wird bzw. werden. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform das zulässt – für den Folgeauftrag anstatt eines Limits einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

9. OCO-Order

Bei einer „One-Cancels-Other-Order“ („OCO-Order“) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass sobald einer von beiden Aufträgen ausgeführt wurde, der andere automatisch erlischt.

Werden mehrere Order derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrags ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch gleichzeitige Ausführung einer Stop Loss- und einer Take Profit Order) spricht man von einer If-Done-OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If-Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gestrichen.

10. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

Anhang 3 – Kontraktspezifikationen

1. Allgemeines

„Kontraktwert“ ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktanzahl.

„Kontraktkurs“ ist

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)

„Schlusskurs“ ist der Kurs, der zur Positionsbewertung herangezogen wird. Dieser wird vom Market Maker nach billigem Ermessen festgelegt und muss nicht dem letzten Kontraktkurs des Tages entsprechen. Auch muss der Schlusskurs nicht dem Settlementpreis des Basiswertes entsprechen.

Die „Kontraktanzahl“ ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts. Die Handelseinheit ist die kleinste handelbare Einheit des Basiswerts und ist als „Min. Kontraktanzahl pro Order“ den Instrumentendetails zu entnehmen. Die Handelseinheiten bei Aktien, Futures und Edelmetallen beziehen sich auf Stücke bzw. Gewichtseinheiten; bei Währungen entspricht eine Einheit dem Fremdwährungswert der Primärwährung.

2. Halten von Overnight-Positionen:

Hält der Intermediär eine Overnight-Position, so schuldet er dem Market Maker geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Verzeichnis der Konditionen für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentendetails ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in den Instrumentendetails ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentendetails weisen jeweils einen maximalen Leihesatz und einen aktuellen Leihesatz aus. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1. Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist den Instrumentendetails zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

Der Market Maker berücksichtigt zum Zwecke der Qualitäts- und Liquiditätsverbesserung neben dem Referenzmarkt regelmäßig weitere Börsen, multilaterale Handelsplattformen oder systematische Internalisierer.

3.2. Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom Referenzmarkt sowie weiteren Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder systematischen Internalisierer, die der Market Maker für den jeweiligen Basiswert berücksichtigt; Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3. Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.4. Aktienindizes

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Future-Basis in der für den Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Alternativ kann anstelle des Referenzmarktes auch ein Aktienkorb auf den Aktienindex als Referenz herangezogen werden. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen.

3.5. Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.6. Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7. Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8. FX (Währungen)

Referenzkurs ist der durch den Market Maker im außerbörslichen Interbankenmarkt (OTC) festgestellte Kurs in der jeweiligen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9. Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10. Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den jeweiligen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind den „Instrumentendetails“ zu entnehmen.

3.11. Anpassungen

Die Kontraktsspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und soweit nichts anderes in dieser Ziffer 3 geregelt ist, eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsstichtag („Dividendenanpassungstag“) das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem „Ausgleichsfaktor“ und der Kontraktmenge gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position) („Dividendenausgleich“).

Der Dividendenanpassungstag ist der Tag, an dem eine Aktie erstmalig exDividende gehandelt wird.

Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv oder negativ sein.

Eine Ausnahme hiervon gilt bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien. Bei Dividenden auf US-amerikanische Aktien hat der Market Maker vor dem Hintergrund der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderung (871m US-IRC) das Recht, die CFD-Position am Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag gemäß Ziffer 18 der Ausführungsgrundsätze glattzustellen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gutschrift eines Dividendenausgleichs.

4.2. Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs; eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen.

Anpassungen wegen eines besonderen Ereignisses werden durch Mitteilung in der Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Mitteilung in der Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

5.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Anpassungstag das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem Indexgewicht, dem Ausgleichsfaktor und der Kontraktmenge („Dividendenausgleich“) gutgeschrieben bzw. belastet. Der „Anpassungstag“ ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Indexkomponente erstmalig exDividende gehandelt wird. Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss. Er kann positiv und negativ sein.

- Bei Kurs-Index-CFD wird bei einer CFD-Long-Position der Dividendenausgleich gutgeschrieben bzw. bei einer CFD-Short-Position belastet.
- Bei Performance-Index-CFD kann der Dividendenausgleich bei einer CFD-Long-Position belastet werden

5.2. Besondere Ereignisse

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 der Ausführungsbedingungen entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen.

Anpassungen werden durch Mitteilung in die Handelsplattform kommuniziert und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit geschlossenen CFD-Positionen, Ausgleichs- und sonstigen Zahlungen sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.